

Benützungsreglement für den Rastplatz Eichlibann

§ 1 Zweck

Der Rastplatz Eichlibann wurde am 2. Juni 1984 eingeweiht. Er wird Vereinen, Behörden, Kommissionen, Institutionen, Einwohnern, Firmen und Privatpersonen für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung gestellt.

§ 2 Infrastruktur

Der gedeckte Unterstand bietet Platz für ca. 30 Personen und kann nicht als geschlossener Raum genutzt werden.

Insgesamt bietet die Anlage:

Platz für ca. 100 Personen (Unterstand und Vorplatz)

10 Festtische mit Bänken

Grillstelle (das Holz ist vom Mieter mitzubringen)

Spielplatz

Brunnen

Küche

WC-Anlagen

2 grosse Kühlschränke

§ 3 Verwaltung

Die Bürgergemeinde Boningen ist Eigentümerin des Rastplatzes Eichlibann. Die Verwaltung dieses Platzes obliegt dem Bürgerrat. Dieser wählt den Anlagewart*, der für die Aufsicht, Pflege, den Unterhalt, die Überwachung und die Vermietung der Anlage zuständig ist.

§ 4 Anlagewart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Benützenden an den Anlagewart. Die Reservation erfolgt telefonisch oder via Mail.

Der Anlagewart übergibt die Anlagen in einwandfreiem Zustand, diese sind auch so zurückzugeben. Eine allfällig nötige Nachreinigung muss vom Mieter bezahlt werden (mind. CHF 30.00 plus weitere CHF 30.00/Std).

Dem Anlagewart steht das Recht auf Kontrollen während der Benützungsdauer zu. Den Anweisungen des Anlagewartes ist Folge zu leisten.

§ 5 Vermietung

Der Anlagewart regelt persönlich den Bezug und die Rückgabe des Rastplatzes mit dem Mieter. Die Anlage muss spätestens um 9 Uhr des Folgetages abgegeben werden.

Es ist folgende Mietgebühr zu entrichten (mit/ohne Küche und/oder WC-Anlagen):

Boninger Vereine:	kostenlos
Kirchen-/Einwohnergemeinde Boningen:	kostenlos
Einwohner von Boningen:	CHF 60.00
Auswärtige:	CHF 150.00

Die Gebühr ist spätestens bei der Schlüsselübergabe in bar zu entrichten.

Der Bürgerrat entscheidet auf Gesuch hin über eine Reduktion oder einen Verzicht der Gebühr.

Der Mieter muss mindestens 18 Jahre sein.

§ 6 Annullierung

Kann ein Mieter die vereinbarte Belegung nicht antreten, ist der Anlagewart sofort zu orientieren. Es werden folgende Unkostenbeiträge fällig.

Bis 7 Tage vor Mietdatum	50% der Mietgebühr
Weniger als 7 Tage vor Mietdatum	100% der Mietgebühr

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.*

§ 7 Benützung

Der Aussenbereich der Anlage darf auch ohne Reservation benützt werden, **sofern der Rastplatz nicht vermietet** ist (Aushänge vor Ort konsultieren).

Der Rastplatz ist nach deren Benützung aufgeräumt und in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

Die Anlagen und Einrichtungen sowie der angrenzende Wald- und Buschbestand sind schonend zu behandeln. **Das Holz für die Feuerstelle ist vom Mieter/dem Besucher mitzubringen.** Jegliches Feuern ausserhalb der vorhandenen Feuerstelle ist untersagt.

Warme, zurückbleibende Glut muss sich innerhalb der Feuermauern befinden. Beim Verlassen der Anlage ist die Feuerstelle mit dem Blechschieber zu schliessen.

Die WC-Anlagen sind strikte zu benützen.

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den vollen Schaden des Ersatzes. Er hat auch die Kosten für ein neues Zylinderschloss zu übernehmen.

Mit Rücksicht auf das angrenzende Wohnquartier ist auf übermässige Lärmimmissionen zu verzichten (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr gilt gesetzliche Nachtruhe).

§ 8 Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle sind in den beiden platzierten Kehrrichtständern zu entsorgen.

Die Mieter des Rastplatzes können die Abfallsäcke im schwarzen Container im Schopf entsorgen. Ausserdem sind in den beiden Kehrrichtständern leere Abfallsäcke einzusetzen (diese werden zur Verfügung gestellt).

Die Bürgergemeinde Boningen behält sich eine allfällige Anzeige oder Bussen wegen Litterings vor.

§ 9 Parkierungsmöglichkeiten

Die Anlage darf nur zum Güterumschlag befahren werden. Die Umgebung der Anlage ist kein Parkplatz! Es müssen die dafür vorgesehenen Parkplätze "im Bättel" und "Gsteigli" benützt werden (siehe Plan).

Selbst angebrachte Wegmarkierungen sind spätestens am Tag nach der Benützung zu entfernen.

§ 10 Sorgfaltspflicht und Haftung

Alle Benützer des Rastplatz Eichlibann's sind verpflichtet, zu den Gebäuden und den Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Umgebung und der Wald sind schonend zu nutzen.

Die Bürgergemeinde Boningen lehnt jegliche Haftung bei Schäden und Unfällen ab, die aus der Benützung des Rastplatzes und seinen Anlagen herführen.

Die Benützer haften solidarisch für sämtliche Schäden, die an den Anlagen, dem Mobiliar, dem Geschirr oder sonstigen Einrichtungsgegenständen verursacht werden und sind verpflichtet, diese dem Anlagewart (bei der Abgabe des Platzes) zu melden. Die Kosten für deren Behebung werden den verantwortlichen Benützern in Rechnung gestellt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht sowie bei nachgewiesenem Diebstahl wird Anzeige erstattet.

Der Bürgerrat behält sich vor, Benützern, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen oder die Weisungen des Anlagewartes nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

§ 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft. Die bisherigen Reglemente und Bestimmungen werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung aufgehoben.

Mit Abschluss des Mietvertrages anerkennt der Mieter vorbehaltlos dieses Reglement.

Der Bürgerrat kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Boningen, im Dezember 2022


Bürgerpräsident Bürgerschreiberin

